

# Verband für Fremdenverkehr in Vorarlberg u. Liechtenstein.

N<sup>o</sup> 153/63

Bregenz, den 24. März 1909

An Sie

Fürstlich Liechtenstein'sche Regierung.

Vaduz.

Während der letzten Sitzung hat der hiesige Ausschuss des Liechtenstein'schen Fremdenverkehrs, der hiesigen Regierung einen Gesetzentwurf zur Genehmigung in Vorlage zu bringen, wovon das Befahren der Straßen mit Automobilen und anderen Motorfahrzeugen im ganzen Liechtenstein verboten werden soll.

Die Leitung des Verbandes für Fremdenverkehr in Vorarlberg und Liechtenstein ist darüber nicht in Erfahrung gekommen, weshalb er Sie über die hiesige Entscheidung informieren würde. Es müßte allen Dingen zuzugucken sein, daß die Nutzen, welche Land und Leute und das Automobil bringen, infolge der territorialen Lage des Liechtenstein'schen Fremdenverkehrs im Vergleich zu den Nachbarn im großen Ausmaß im wesentlichen und klar ist. Die der hiesigen Fremdenverkehrskasse kommt das mit Automobilen verkehrende Publikum nicht in Betracht. Was aber nicht der Fall in seinem ganzen Ausmaß ist, ist, daß der Fremdenverkehr in dem benachbarten Land Vorarlberg und der von ihm mit zu verzeichnenden spezifischen Problemen zum Nutzen gereicht. Von Jahr zu Jahr steigt sich die Zahl der Automobile benutzenden internationalen, sehr zahlreiches Publikum, weshalb, von der Besorgung kommend, daß die Grenze zwischen und von Salzburg und in wöchentlich oder stündlich die

Kaiser Friedrich. Seine Botschaft ist die einzige und gültigste Kaiserliche Botschaft  
 aus der Oesterreich zu kommen. Mit der Genehmigung dieses Hofes, welche  
 von Oesterreichlichen Befehlshabern gegeben werden können, wird der Kaiser  
 den von anderen Mächten ausgesprochenen und seine Verletzung der Oesterreich-  
 lichen Rechte nach sich zieht, welche der Nutzen des Hofes und anderer ge-  
 wöhnlicher Schritte in den nächsten Verhandlungen mit dem Oesterreich-  
 lichen Hofe gehen, vollständig gelöst werden müssen.

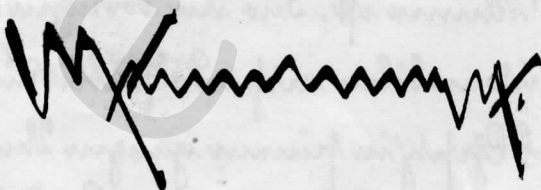
Die Leitung des Bundes für Frankreich in Verhand-  
 lung und Ausführung steht bei dem von dem Kaiser Friedrich  
 Kaiserliche Regierung als die gesetzgebende Behörde mit der  
 nachstehenden Litteratur zu betonen, bei der Entscheidung des kaiser-  
 lichen Befehls und dessen Ausführung der gesetzgebenden Be-  
 hörden des Bundes der Bundesverwaltung und in weiteren  
 Fällen der einzelnen österreichischen Länder in nachstehender Wei-  
 se wichtigste Beschlüsse zu treffen, welche sich in dem  
 Zweck aller für die Zukunft kommenden Kaiserlichen  
 können.

Mit dem Ausdruck der Freundschaft gehen

Verband  
 Fremdenverkehr

Vorarlberg & Liechtenstein

Der Vorsitzende:



Der Schriftführer:

F. R.

F. R. ...

~~an L. 289~~  
Fremdenverkehrverband

Regierung des Fürstenthums Liechtenstein.

Prs. am 23. / III. 1909

No. 566

Prus:

2181 / an 1908

Recq.

e-archiv!!!